

Politische Gemeinde Oberriet



FEUERSCHUTZ - REGLEMENT

Rechtsverbindlich ab 1. Januar 2023

Der Gemeinderat Oberriet erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS151.2); abgekürzt GG), Art. 29 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberriet und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Oberriet fest.

II. Feuerschutzorgane

Gemeinderat

Art. 2

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes gemäss dem kantonalen Recht.

Feuerschutzkommission

Art. 3

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium werden vom Gemeinderat bestimmt und besteht aus 7 oder 8 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderates;
- c) dem Feuerwehrkommandanten;
- d) drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Der Feuerwehrkommandant kann nicht zugleich Präsident der Feuerschutzkommission sein.

Feuerschutzbeamter

Art. 4

Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Feuerwehersatzabgabe

Art. 5

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest. Dieser liegt zwischen Fr. 50.- und Fr. 700.-/Jahr.

Auf den Bezug der Feuerwehrrsatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als Fr. 50.- ergäbe.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

*Befreiung von der
Feuerwehrrpflicht*

Art. 6

Von der Feuerwehrrpflicht ist ganz oder teilweise befreit, wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet, die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat und nicht gleichgestellt wurde. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

Einteilung

Art. 7

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf 1. Januar, das dem vollendeten 17. Altersjahr folgt. Dies gilt im Speziellen für Mitglieder der Rheintalischen Jugendfeuerwehr (RJF).

Dispensation

Art. 8

Der Feuerwehrkommandant kann Angehörigen der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens für 2 Jahre, vom Feuerwehrdienst dispensieren. Die dispensierten Jahre werden den Dienstjahren nicht angerechnet.

Entschädigung

Art. 9

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Oberriet wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen und Gerätschaften.

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Die Höchstsätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt dürfen nicht überschritten werden.

Vereinbarung Löschwasser

Art. 10

Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die Politische Gemeinde selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwasseranlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11

Das Feuerschutz-Reglement vom 1. Januar 2012 wird aufgehoben.

Die Weisungen zum Feuerschutzreglement vom 1. Januar 2012 und der Kommentar zum Feuerschutzreglement vom 1. Januar 2012 werden ebenfalls aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 12

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren ab 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat Oberriet erlassen am: 9. Mai 2022

Gemeinderat Oberriet

Der Gemeindepräsident:

Der Ratsschreiber:

Rolf Huber

Philipp Scheuble

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom: 1. Juni bis 30. Juni 2022